

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon Fax
03871 722-6313 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 230019

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
06.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin, Amt Plau am See

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 01.03.2023; PE: 03.03.2023
Planzeichnung M 1: 1000 vom Januar 2023
Begründung zum Vorentwurf vom Januar 2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Ganzlin wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde wird zu dem genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Ausbauparameter, Verkehrsanlagen

Die Fahrbahnen und Nebenanlagen sind nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen in ausreichender Breite, verkehrssicher sowie in Abhängigkeit der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit auszuführen.

2. Angedachte verkehrsregelnde Maßnahmen

Entsprechend der vorliegenden Planung gehe ich davon aus, dass auf den Privatflächen der öffentliche Verkehr durch den Verfügungsberechtigten dauerhaft geduldet wird und entsprechende Regelungen Anwendung finden.

Falls erforderlich ist ein Markierungs- und/ oder Beschilderungsplan zur Prüfung und Anordnung bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen (u. a. auch für Straßennamensschilder und Laternenringe). Vorhandene ortsfeste Beschilderung einschließlich von Markierungen ist auf ihren Zustand hin zu überprüfen und möglichst zu erneuern, Lichtraumprofile sind herzustellen.

3. Sicherung von Arbeitsstellen

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Christian Schreiber, Tel.: -3315

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Hinweise:

1. In der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde unter dem Punkt 5.4 Brandschutz „nur“ ein Löschwasserbedarf von 48m³/h über 2 Stunden angegeben. Trotzdem sind die geforderten Löschwasserbedarfe aus der Begründung des beschlossenen Bebauungsplan Nr. 9 für das Hotel, das Veranstaltungszentrum und das Gastronomie- und Konferenzzentrum von mindestens 96m³/h und für die sonstige geplante Bebauung von mindestens 48m³/h jeweils über zwei Stunden weiterhin umzusetzen. Bis zum Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sind die Arten der Löschwasserentnahmestellen und deren Leistungsfähigkeiten dem FD Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz textlich und graphisch nachzuweisen.
2. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
3. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
4. Die weiteren Anforderungen des Punktes 5.4 sind entsprechend umzusetzen.

Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Der Betrieb der Einrichtung muss so erfolgen, dass er keinen nachteiligen Einfluss auf die Wohnqualität der Anwohner hat. Dies trifft besonders für den An- und Abreise sowie den Lieferverkehr zu.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nördlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

Auf den Plan fehlt die genaue Bezeichnung der Gemarkung und Flur

- Gemarkung: Ganzlin; Flur: 4

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Nachrichtliche Änderungen zu Punkt 5.6. Denkmalschutz; Text Teil B und der Planzeichnung:

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt **keine** eingetragenen Baudenkmale.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des mit der Farbe **Blau** gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte – blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen). Die mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmale sind nachrichtlich in die Planzeichnung aufzunehmen und zu kennzeichnen.

Für Veränderungen im Bereich der Bodendenkmale durch Erdarbeiten etc. ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht das Erfordernis/ Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Anlage: BP230019 Bodendenkmale

Bauleitplanung

Planzeichnung:

Es wird vorgeschlagen, die Baugrenzen noch großzügiger darzustellen, um auch künftige bauliche Änderungen zu ermöglichen.

Die Darstellung von Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs ist neben der Planzeichnung auch in die Planzeichenerklärung mit aufzunehmen.

Weiteres:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein umfassender Bereich des Ursprungsplans mit der Änderung überplant wird. Zur besseren Handhabung wäre es hilfreich, sämtliche Festsetzungen in der aktuellen Planung zusammenzufassen und den Ursprungsplan damit abzulösen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist weiterhin im Parallelverfahren zu betreiben.

Carsten Ziegler, Tel.: -6313

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände					29.3.23 Ahrens	Schumann	Schumann
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	20.03.2023 Schmiedel	20.03.2023 Schmiedel	22.03.2023 Krüger	22.03.2023 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. und II. Ordnung / Abwasser

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen zu den Änderungen bei Einhaltung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich keine Einwände:

Gewässer I. und II. Ordnung

Auflage: Das Gebiet des B-Planes tangiert den Plauer See als Gewässer I. Ordnung. Das zuständige StALU WM ist an den Planungen zu beteiligen.

Es befinden sich Gewässer 2. Ordnung im Bereich des B-Planes. Das sind der LV 109 und der LV 109201. Der Wasser- und Bodenverband „Mildenitz Lübzer Elde“, 19399 Dobbertin ist zu beteiligen.

Nach § 38 des WHG sind die Gewässerrandstreifen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicher, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen zu schützen. Im Außenbereich beträgt der zu schützende Gewässerrandstreifen mindestens 5 Meter. Die Verbote nach § 38 Abs. 4 WHG sind einzuhalten.

Trinkwasser/Abwasser

Trinkwasserversorgung:

Der Wasser- u. Abwasserzweckverband Parchim/Lübz, Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim, hat die ordnungsgemäße Erschließung zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser in den Bereichen zu sichern.

Abwasserbeseitigung:

Für die baulichen Anlagen in den Baugebieten muss eine gesicherte Entsorgung des Abwassers gewährleistet sein. Die Ableitung und Behandlung des häuslichen Abwassers hat über die vorhandene zentrale Abwasserkanalisation zu erfolgen. Der Abwasserbeseitigungspflichtige, Wasser- u. Abwasserzweckverband Parchim/Lübz, Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim, hat die ordnungsgemäße Erschließung für die Ableitung und Behandlung des Abwassers sowie für die Niederschlagswasserbeseitigung zu sichern.

Niederschlagswasser

Auflagen:

Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Niederschlagswasser der Dachflächen sowie befestigter Flächen soll gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden. Für die befestigten Flächen von Stellplätzen auf dem Grundstück kann Ökopflaster zur maximalen Versickerung des Niederschlagswassers verwendet werden. Ob eine großflächige Versickerung möglich ist muss im Einzelfall für den Standort nachgewiesen werden. Schädigende Einwirkungen auf das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe oder Maßnahmen die sich belastend auf das Grundwasser auswirken können sind auszuschließen.

Wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, können die Gemeinden durch Satzung regeln, dass Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesene Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§32 Abs. 4 (LWaG)).

Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Daniel Schmiedel, Tel.: -6896
SB Gewässerschutz

Grundwasser/ Bodenschutz

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörpersbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der uWb zur Prüfung vorzulegen.

Maria Krüger, Tel.: -6871

SB Grundwasser / Bodenschutz

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B198 umfasst in der Flur 4, Gemarkung Ganzlin, mehrere Flurstücke ganz oder teilweise. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Beherbergung“ ausgewiesen. Da für Sondergebiete gemäß TA Lärm keine Immissionsrichtwerte empfohlen werden, wird zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung sowie der Gebietsstruktur auf die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes abgestellt.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)

nicht überschritten werden.

Für die Erweiterung der Wellness- und Freizeitangebotes darf gemäß Ziffer 5.1 d) der Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg – Vorpommern vom 03. Juli 1998 darf die von Freizeitanlagen ausgehende Geräuschimmission den Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet

- tags außerhalb der Ruhezeiten - 55 dB (A)
- tags innerhalb der Ruhezeiten - 50 dB (A),
- nachts - 40 dB (A)
-

an der Wohnnachbarschaft nicht überschritten werden.

Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm- Richtlinie beziehen sich auf folgende Zeiten:

- tags:	an Werktagen	08.00 – 20.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	09.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr
- nachts:	an Werktagen	22.00 – 06.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	22.00 – 07.00 Uhr
- Ruhezeit:	an Werktagen	06.00 – 08.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	07.00 – 09.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr

Zur Nutzungsdauer der Freizeitanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abganges.

- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- Die Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke, die von einer Beleuchtungsanlage in ihrer Nachbarschaft nicht überschritten werden sollen, sind in der Tabelle 1 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) in der Fassung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 13.09.2012 festgelegt. Zum Schutz der Nachbarschaft darf die mittlere Beleuchtungsstärke in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags	(06.00 – 22.00 Uhr) – 3 lx
- nachts	(22.00 – 06.00 Uhr) – 1 lx

nicht überschritten werden.

- Die Beleuchtungsanlagen sind so zu installieren, dass Belästigungen (störende Blenderscheinungen) ausgeschlossen werden.

Hinweise

- Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
- Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
- Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
6. Anlagen für künstliche Beleuchtung sollten nur solange wie notwendig betrieben werden. Diese sollten in den späteren Nachtstunden, während deren die gewünschte Wirksamkeit wegen des fehlenden Publikums ohnedies gering ist, abgeschaltet werden (Licht-Richtlinie).

Heike Konow, Tel.: -6704

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ziegler

SB Bauleitplanung



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

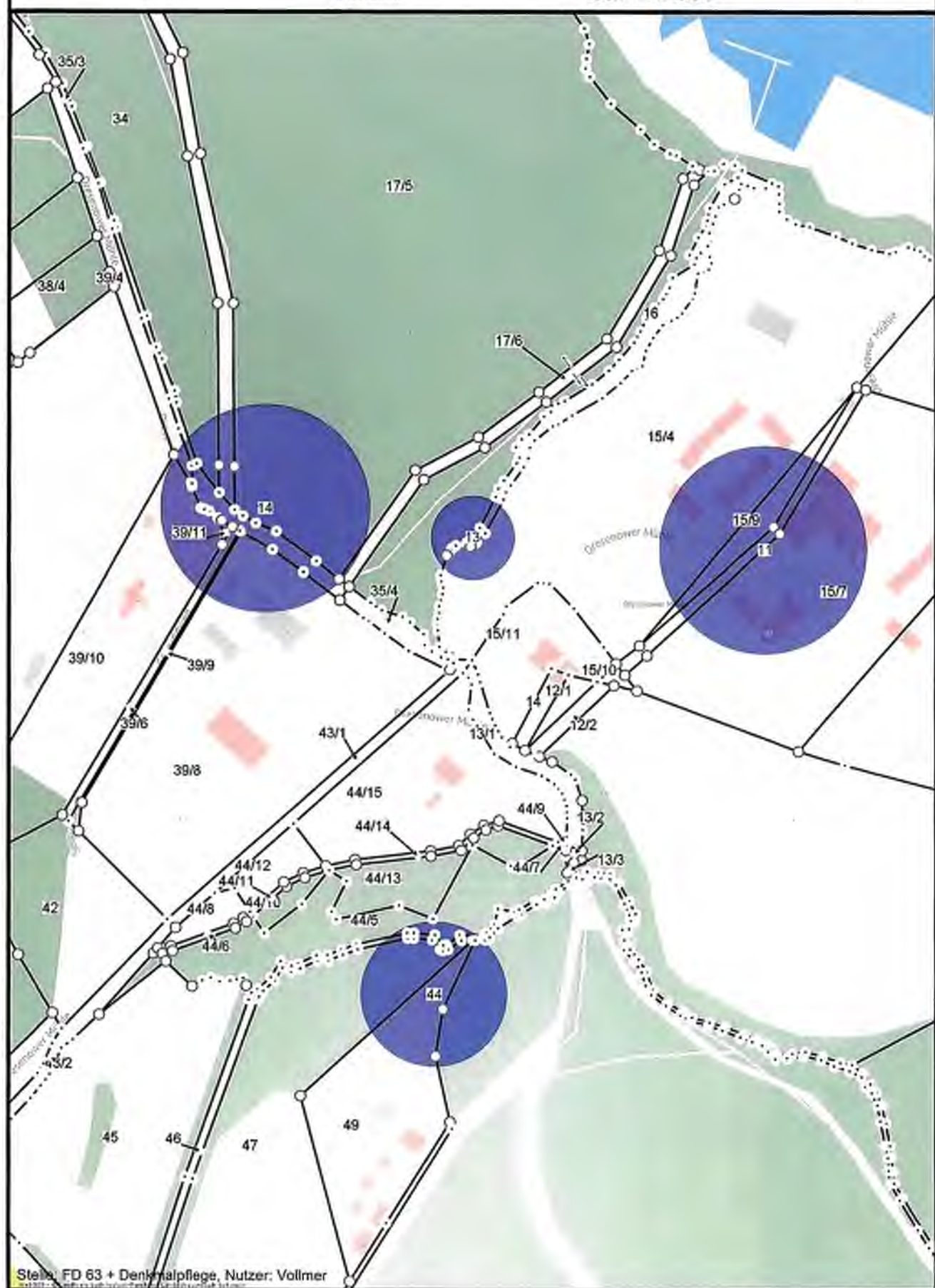
Auszug aus dem Geodatenportal

- Nur zur internen Verwendung -

Ganzlin (131254)
Flur 4

17.03.2023

ca. 1: 2500



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160 220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Ganzlin über
Amt Plau am See - Bauamt
Markt 2

19395 Plau am See

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner

Frau Steinke
Telefon 03871 722 - 6807
Fax 03871 722 - 77 - 6807
E-Mail julia.steinke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
21232 – B-Plan Nr. 9 Dresenower Mühle	Ludwigslust	C 328	17.05.2023

1. Änderung über den B-Plan Nr. 9 „Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B198“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ganzlin, Amt Plau am See frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB¹ und Ermittlung des erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die naturschutzfachliche Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Vorgelegt wurden folgende Unterlagen:

- Vorentwurf Satzung der Gemeinde Ganzlin über die 1. Änderung des B-Plan Nr. 9 für das Gebiet „Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198“ erstellt von MIKAVI Planung mit Stand Januar 2023
 - o Teil A – Planzeichnung und
 - o Teil B - Text
- Vorentwurf Begründung über die 1. Änderung des B-Plan Nr. 9 für das Gebiet „Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198“ erstellt von MIKAVI Planung mit Stand Januar 2023

Damit der Genehmigungsfähigkeit der 1. Änderung des B-Plan Nr. 9 für das Gebiet „Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198“ sowie der 3. Änderung des FNP aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Hinweise in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsreglung:

(Frau Steinke, Tel: 03871 722 – 6807, E-Mail: julia.steinke@kreis-lup.de)

1. Im Rahmen eines Umweltberichtes sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft darzustellen. Insbesondere Alternativenprüfung, Vermeidungs- und

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das am 4. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Minimierungsmaßnahmen sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V 2018) sind abzuarbeiten. Dem in Kapitel 5.1 der Begründung dargestellten Untersuchungsraum und –umfang wird zugestimmt.

2. Gemäß Begründung S. 9 werden für die geplante Ergänzung baulicher Anlagen wertgebende Gehölze nicht in Anspruch genommen. Die gemäß Planzeichnung ausgewiesenen Baufelder überlagern bestehende Strauch-, Hecken- und Baumbestände. Zum Teil sind diese als gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ausgewiesen (im nordöstlichen Geltungsbereich Biotop PCH15462 Naturnahes Feldgehölz und Biotop PCH15464 Naturnahe Feldhecke). Die Gehölze und Einzelbäume sind mindestens durch eine textliche Festsetzung, besser noch durch Planzeichen zum Erhalt festzusetzen.
3. Darüber hinaus sind nachfolgende Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:
 - a) Ausgleichsmaßnahmen sowie kompensationsmindernde Maßnahme sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.
 - b) Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.
 - c) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen u.a.
 - Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatte vorzusehen.
 - Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
 - Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
 - Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich.

Artenschutz:

(bearbeitet von Herrn Labes, Tel: 03871/722–6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

Der im Vorentwurf Pkt. „5.1. Umweltprüfung“ formulierte Untersuchungsumfang einschließlich der Eingrenzung des Beurteilungsraumes ist für eine Bewertung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hinreichend.

Schutzgebiete:

(bearbeitet von Frau Sevecke, Tel: 03871/722–6888, E-Mail: maria.sevecke@kreis-lup.de)

Die geplante Änderung des B-Plans betrifft auch einen Teilbereich des Flurstücks 12/3, Flur 4, Gemarkung Ganzlin.

Das Flurstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Plauer See“.

Der betreffende Bereich ist in den Unterlagen als Sondergebiet Beherbergung aufgeführt. Es ist also eine Bebauung angestrebt.

Eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in dieses Fall nicht möglich, da durch das Ausmaß der Bebauung von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszugehen ist, welcher nicht durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden oder auszugleichen ist.

Die einzige Möglichkeit für die rechtskräftige Umsetzung eines B-Plans in diesem Bereich ist die Herauslösung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Durch den Antragsteller ist ein Antrag auf Herauslösung zu stellen.

Die Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet stellt ein Rechtsetzungsverfahren gemäß § 15 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG MV) dar. Zuständig für den Erlass von Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind gemäß § 6 NatSchAG MV die unteren Naturschutzbehörden.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet besteht nicht. Eine mögliche Änderung/ Grenzanpassung liegt im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde. Dieser Entscheidung geht ein Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange voraus in welchen unter anderen auch die Naturschutzverbände beteiligt werden.

Dementsprechend ist es von großer Bedeutung den Antrag auf Herauslösung umfangreich zu begründen. Es ist darauf einzugehen, warum gerade diese Fläche bebaut werden muss. Welche alternativen Flächen wurden geprüft und warum kommen diese nicht in Frage. Werden Maßnahmen getroffen, die dazu führen, dass sich die Bebauung möglicherweise besser in die Landschaft integriert.

Ziel der unteren Naturschutzbehörde ist der Erhalt unserer Schutzgebiete, sowohl in Ihrer Qualität als auch Quantität. Die Herauslösung an sich führt zu einer Verkleinerung der Schutzgebietsfläche. Im Antrag auf Herauslösung ist deshalb eine Fläche anzubieten, welche als Ausgleich für die herausgelöste Fläche wieder in das Landschaftsschutzgebiet integriert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Steinke
Sachbearbeiterin
-untere Naturschutzbehörde-

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

401 EINGEGANGEN AM 27. MRZ. 2023



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
z.H. Frau Köhn
Mühlenstr. 28
17349 Schönbeck

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-079-23-5122-76166
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20. März 2023

1. Änderung über den B-Plan Nr. 9 für das Gebiet „Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B198“ der Gemeinde Ganzlin

Ihr Schreiben vom 28. Februar 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. In die Planänderungen wurden Flächen des Grünlandfeldblocks DEMVLI085DC10014 in einem Umfang von 2,4 ha einbezogen. Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Boden ist nicht vermehrbar. Daher sollte der Entzug landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise.

Das o. g. Vorhaben grenzt unmittelbar an das folgende Natura 2000-Gebiet an:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), **DE 2539-301** „Plauer See und Umgebung“

Dieses Gebiet wurde gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage.

Für das Natura 2000-Gebiet wurde ein Managementplan erarbeitet, in dem die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Der Managementplan ist die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dient als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Der Plan ist auf der Homepage meines Amtes (<http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/>) abrufbar und kann als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

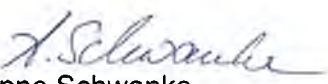
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.

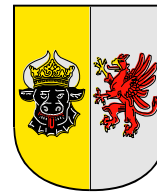
Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag


Anne Schwanke

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-37/23 (B-Plan)
110-505-09/23 (FNP)
Datum: 30.03.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung und Planung), Amt Plau am See, WM V 550

Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B198“ i. V. m. der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ganzlin

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 28.02.2023 (Posteingang: 28.02.2023)
Ihr Zeichen: led/köh_3054

Sehr geehrte Frau Köhn,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B198“ i. V. m. der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ganzlin jeweils bestehend aus Planzeichnung (Stand: Januar 2023) und Begründung vorgelegen.

Planungsziel ist die Erweiterung des bestehenden Wellness- und Freizeitangebots und der damit verbundenen Infrastruktur. Vorgesehen ist der Neubau eines SPA- und Wellnessbereichs mit integriertem Hallenschwimmbad. Da letzteres auch der Öffentlichkeit zugänglich

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

gemacht werden soll, ist im Südwesten des Areals die Schaffung weiterer Parkmöglichkeiten geplant.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ganzlin wird für den Vorhabensbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Feriendorf“, Grün- und Waldflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Im Zuge der 3. Änderung erfolgt eine Vergrößerung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Feriendorf“. Zudem sollen Grünflächen und Flächen für Wald dargestellt werden.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Ganzlin befindet sich gemäß RREP im strukturschwachen ländlichen Raum. In diesen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet (vgl. Programmsatz 3.1.1 (5) RREP WM).

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V befindet sich die Gemeinde Ganzlin in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Hier soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V).

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden. Die natur- und kulturellräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Das Vorhaben entspricht diesem Programmsatz.

Im Binnenland sollen vorhandene Potenziale für den Tourismus ausgebaut und neue Tourismusformen, insbesondere in ländlichen Räumen, entwickelt werden. Auf eine entsprechende Erweiterung des touristischen Angebotes und der Infrastruktur sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Beherbergungsformen soll hingewirkt werden (vgl. Programmsatz 4.6 (5) LEP M-V). Da mit dem Vorhaben eine Erweiterung des bestehenden touristischen Angebotes verbunden ist, entspricht das Vorhaben dem Programmsatz.

Darüber hinaus soll der Gesundheits- und Wellness tourismus als wichtiger Teilbereich der Tourismuswirtschaft gesichert und insbesondere im Interesse der Saisonverlängerung und der Erschließung neuer Märkte weiterentwickelt werden (vgl. Programmsatz 3.1.3 (13) RREP WM). Das Vorhaben entspricht auch diesem Programmsatz.

Bewertungsergebnis

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 i. V. m. der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Jana Eberle



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
16. März 2023 | 1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin

Vorgangsnummer: 104315421 / Lfd.Nr. 00634-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_35730
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Köhn,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

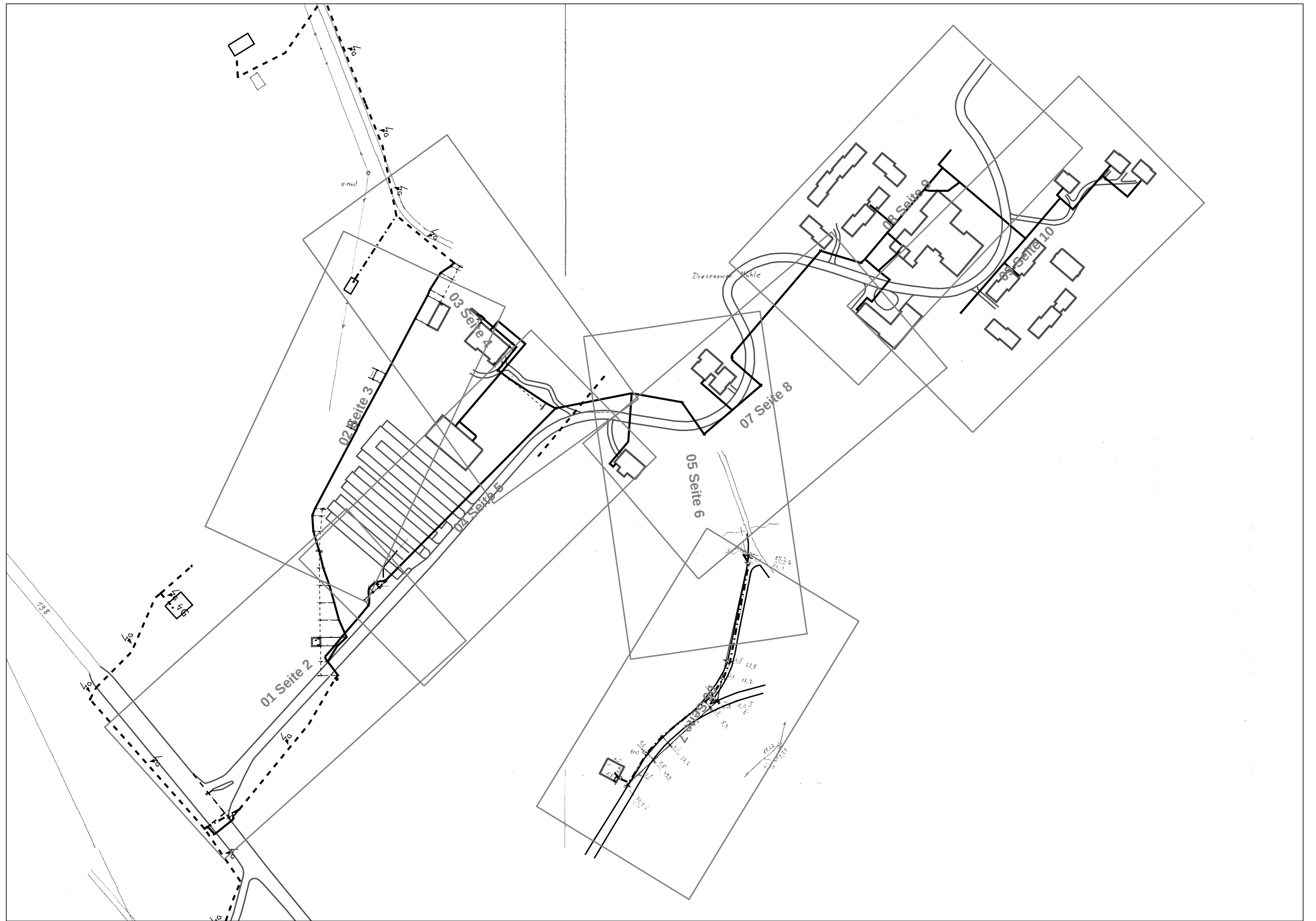
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft.kabel@telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

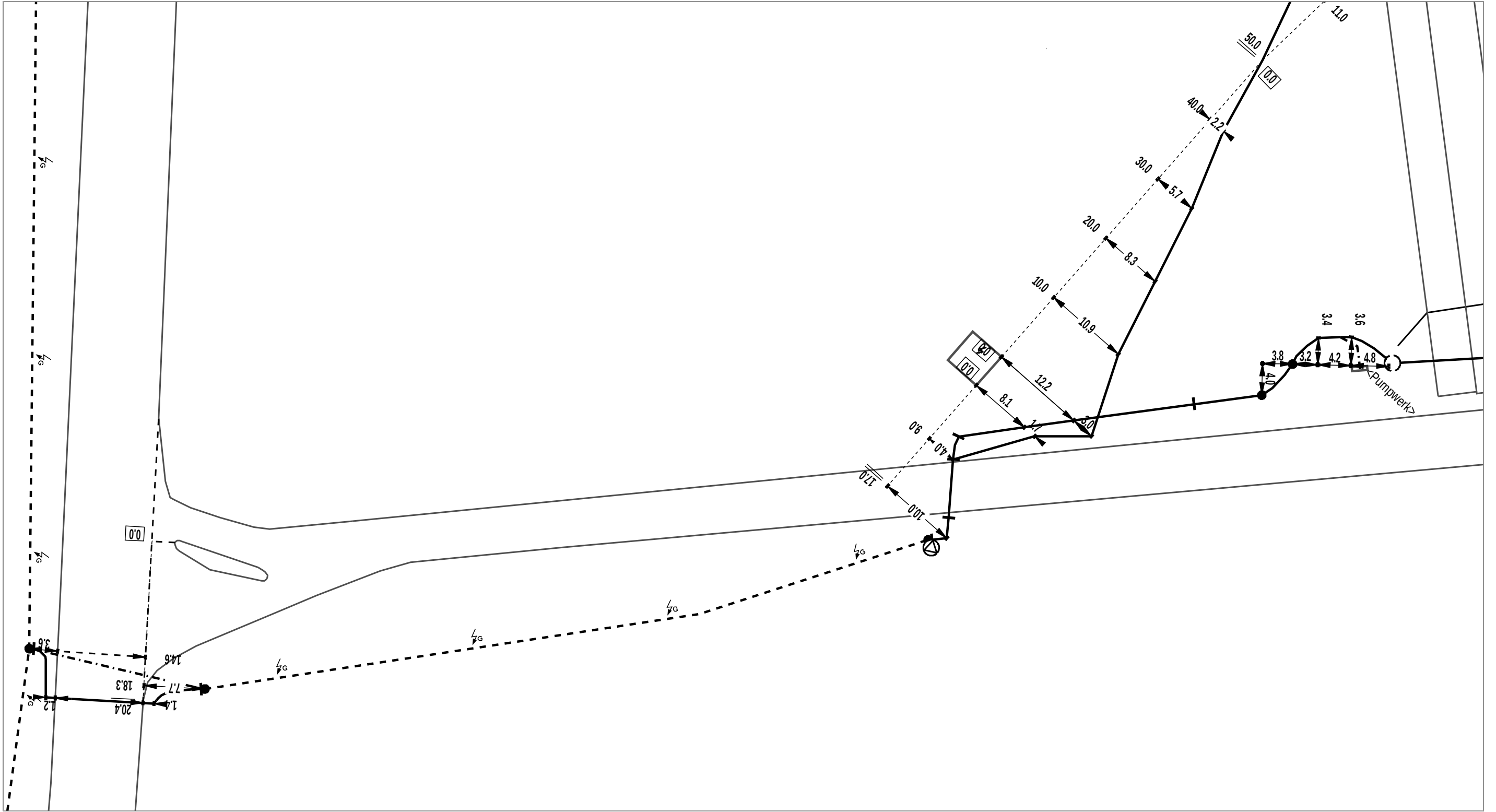
Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

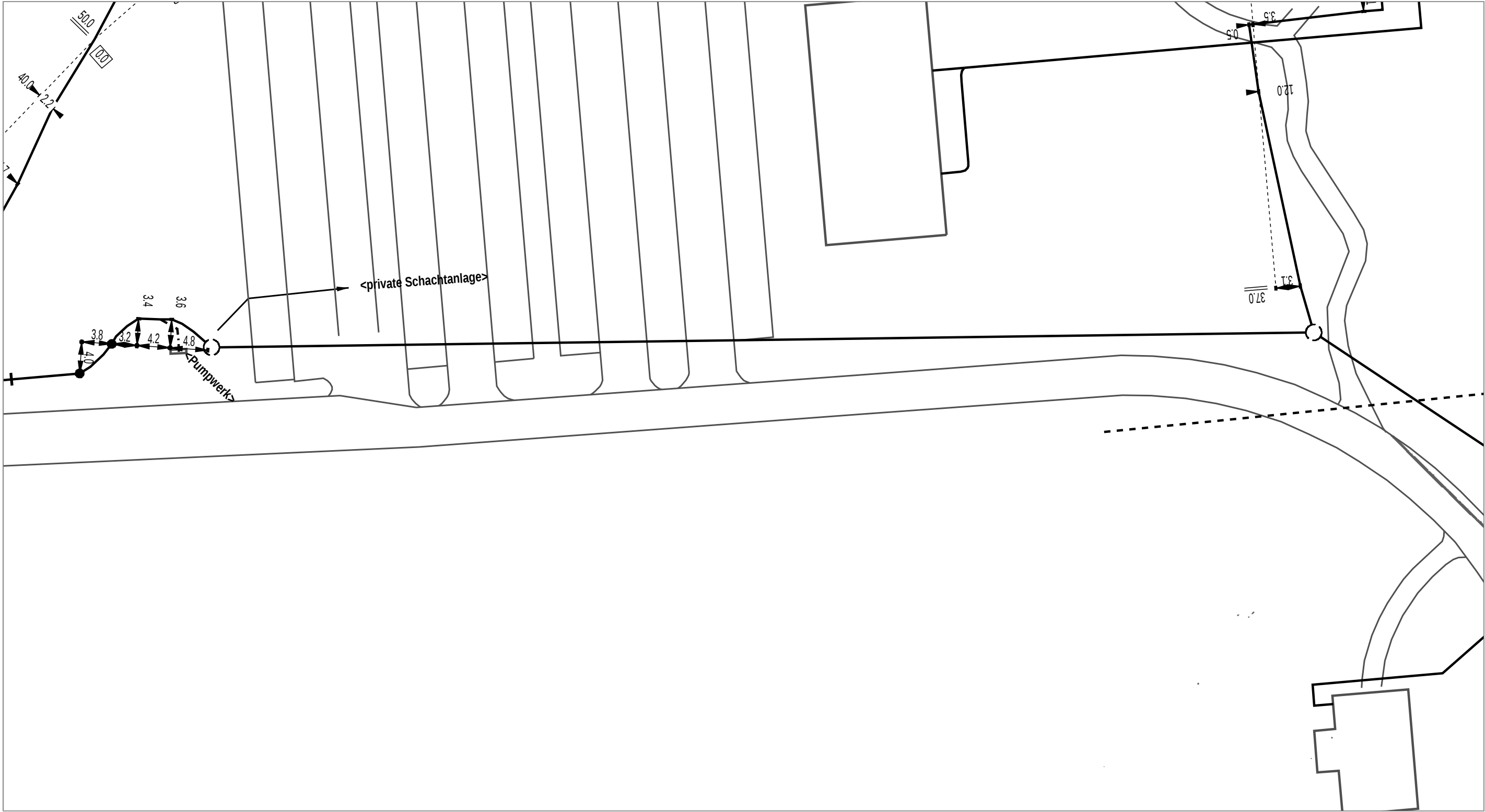
Anlage
10 Lagepläne
1 Kabelschutzanweisung
1 Infoflyer für Tiefbaufirmen





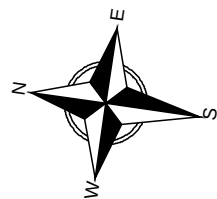
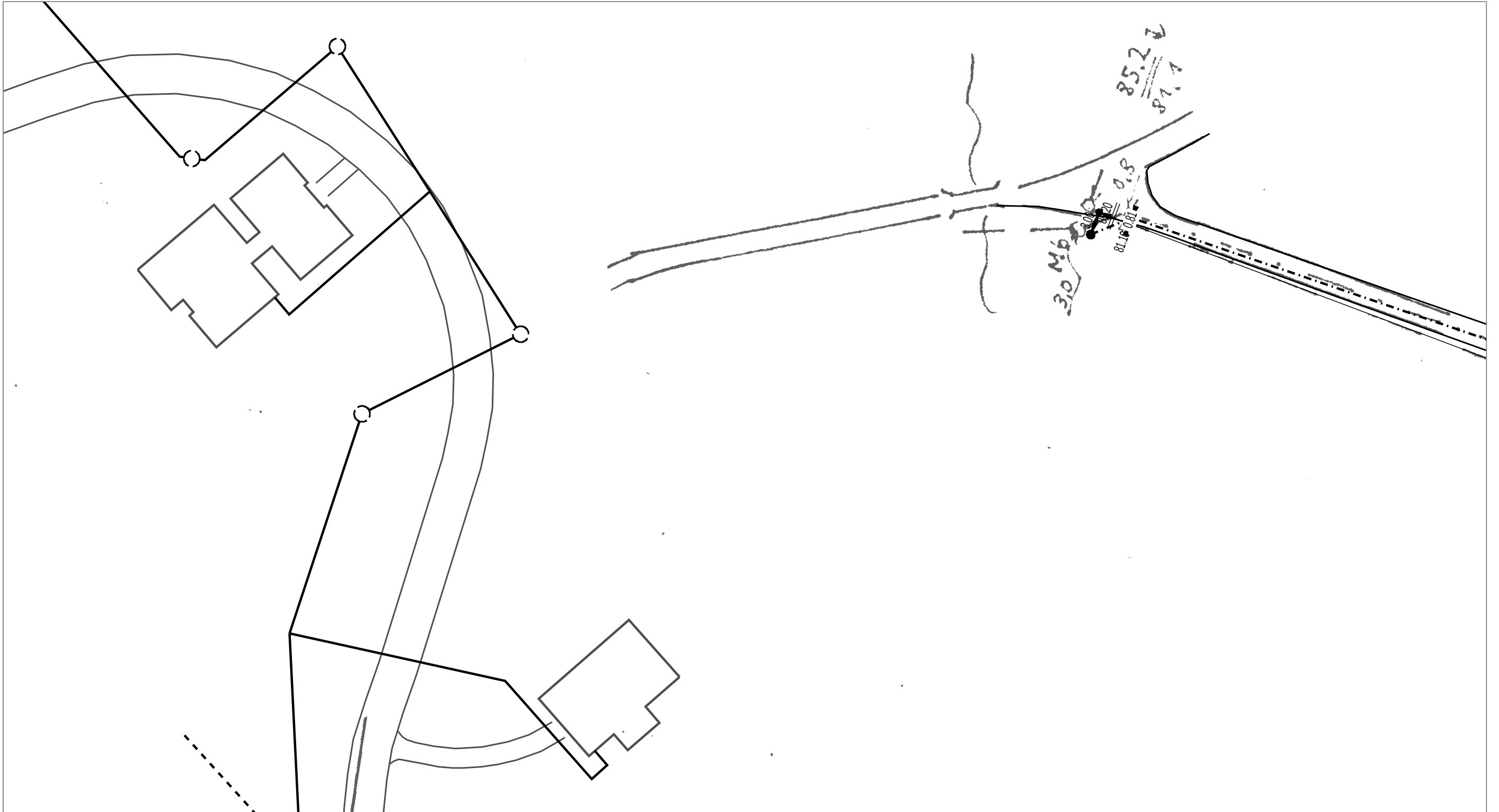
.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Ost								
PTI	Mecklenburg-Vorpommern								
ONB	Plau, Ganzlin		AsB	1					
Bemerkung: Ganzlin - Dersenower Mühle			VsB	38731B		Sicht	Lageplan		
			Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500		
			Datum	16.03.2023		Blatt	2		



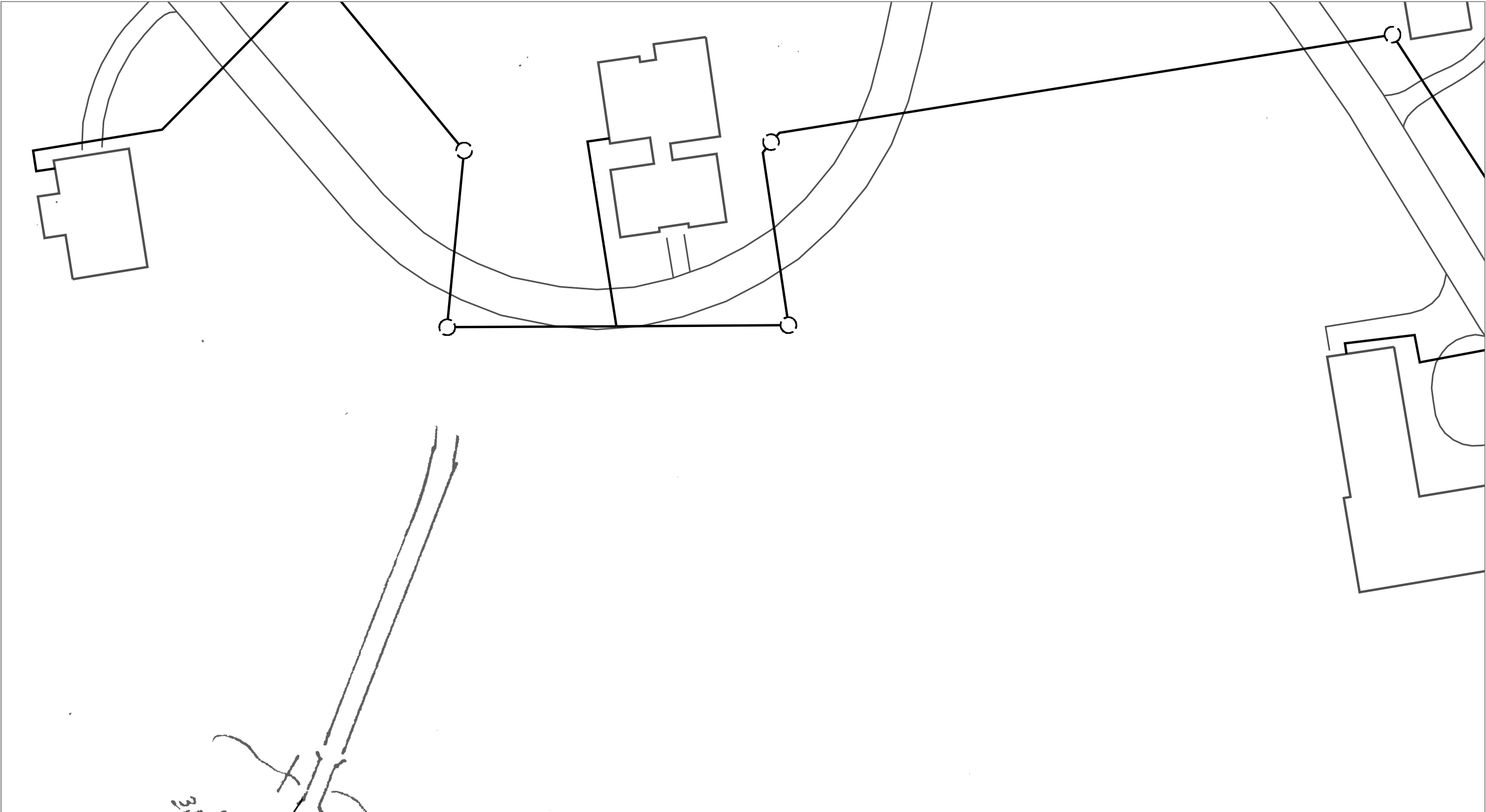
.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost							
PTI	Mecklenburg-Vorpommern							
ONB	Plau, Ganzlin		AsB	1				
Bemerkung: Ganzlin - Dersenower Mühle			VsB	38731B		Sicht	Lageplan	
			Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500	
			Datum	16.03.2023		Blatt	5	



.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost							
PTI	Mecklenburg-Vorpommern							
ONB	Plau, Ganzlin		AsB	1				
Bemerkung: Ganzlin - Dersenower Mühle			VsB	38731B		Sicht	Lageplan	
			Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500	
			Datum	16.03.2023		Blatt	6	

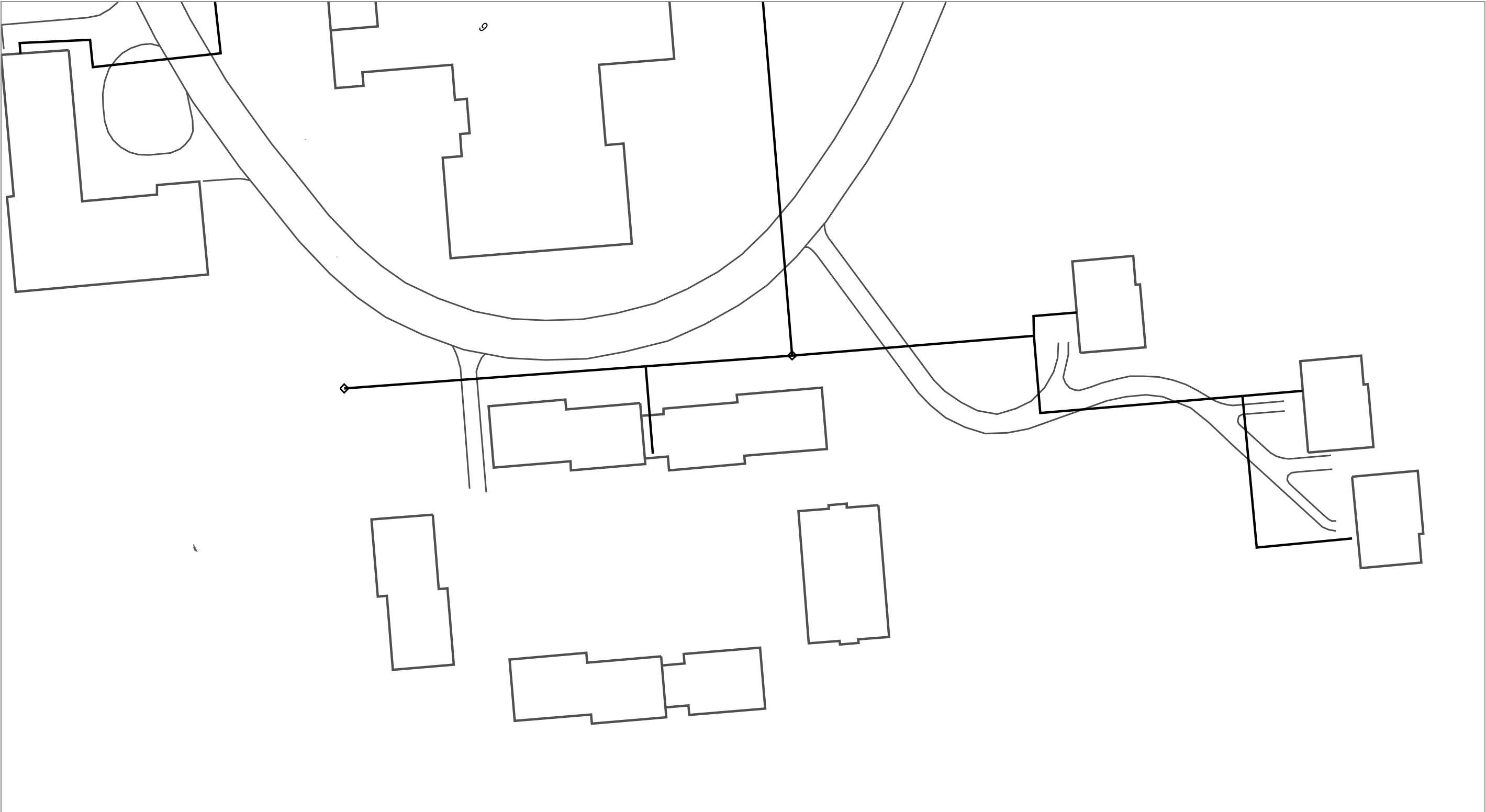


.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost							
PTI	Mecklenburg-Vorpommern							
ONB	Plau, Ganzlin		AsB	1				
Bemerkung: Ganzlin - Dersenower Mühle			VsB	38731B		Sicht	Lageplan	
			Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500	
			Datum	16.03.2023		Blatt	8	



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost							
PTI	Mecklenburg-Vorpommern							
ONB	Plau, Ganzlin		AsB	1				
Bemerkung: Ganzlin - Dersenower Mühle			VsB	38731B		Sicht	Lageplan	
			Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500	
			Datum	16.03.2023		Blatt	9	



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost							
PTI	Mecklenburg-Vorpommern							
ONB	Plau, Ganzlin		AsB	1				
Bemerkung: Ganzlin - Dersenower Mühle			VsB	38731B		Sicht	Lageplan	
			Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500	
			Datum	16.03.2023		Blatt	10	

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

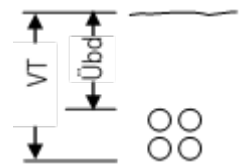
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitzte bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

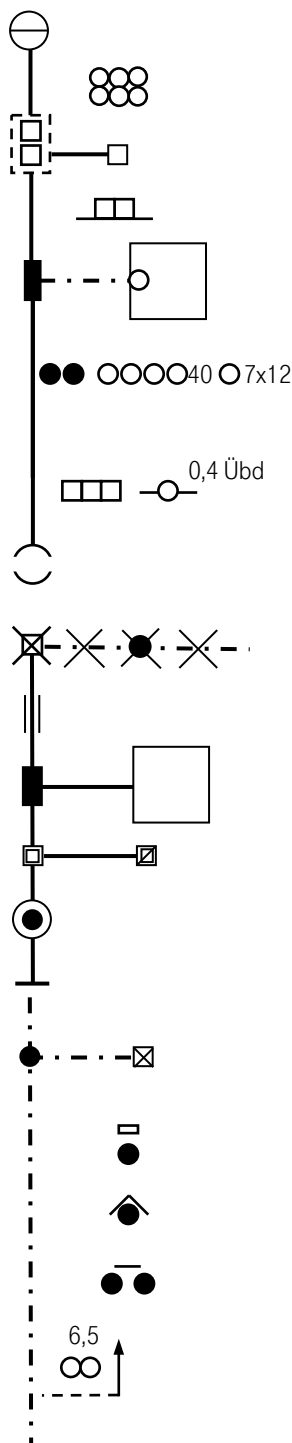
ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 02.05.2022



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt



Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenen vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit Nano trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Mikro trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Mini trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffel trenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

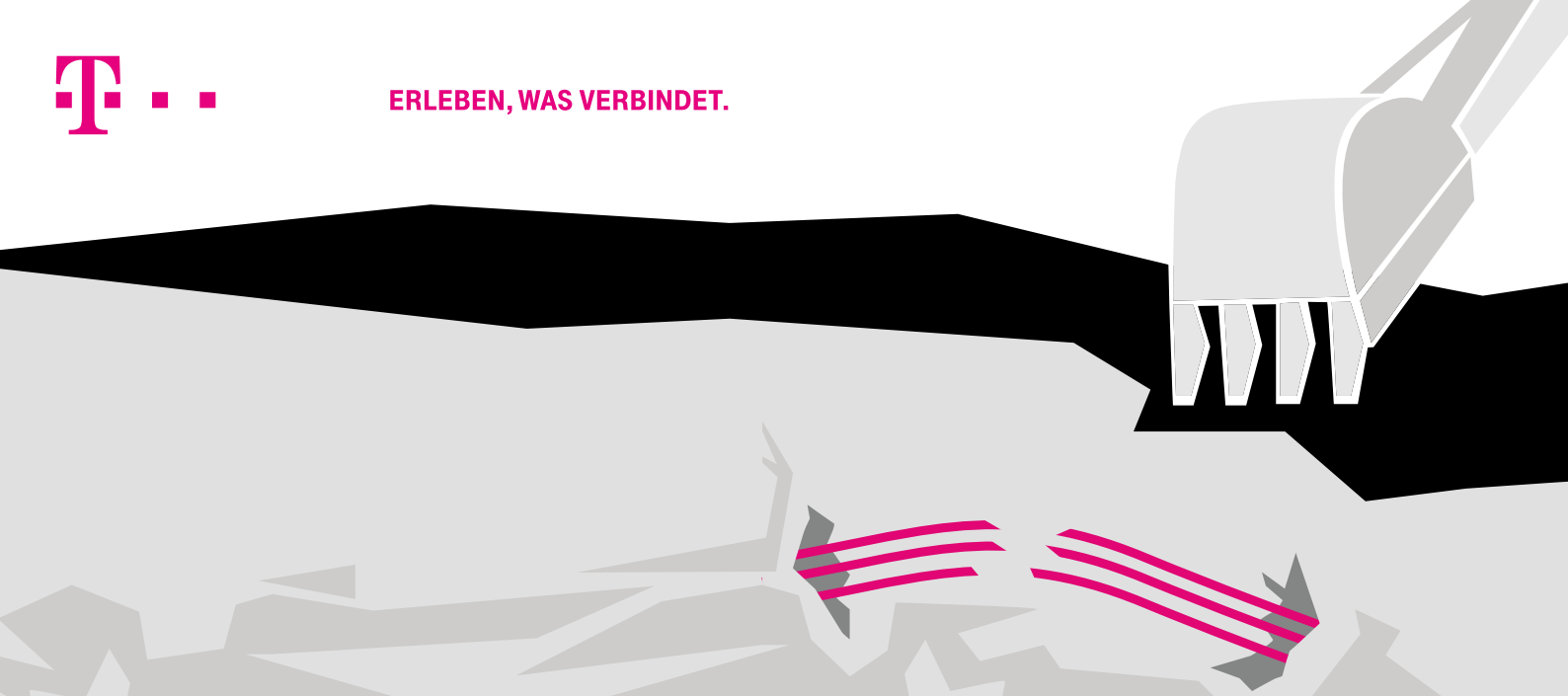
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?
Vorbeugen und schnell reagieren,
wenn es doch einmal passiert.

Herausgeber:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender“.

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen





405 EINGEGANGEN AM 27. MRZ. 2023
Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1072/23

Az. 512/13076/151-2023

Ihr Zeichen / vom
28.02.2023
led/köh_3054

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
23.03.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

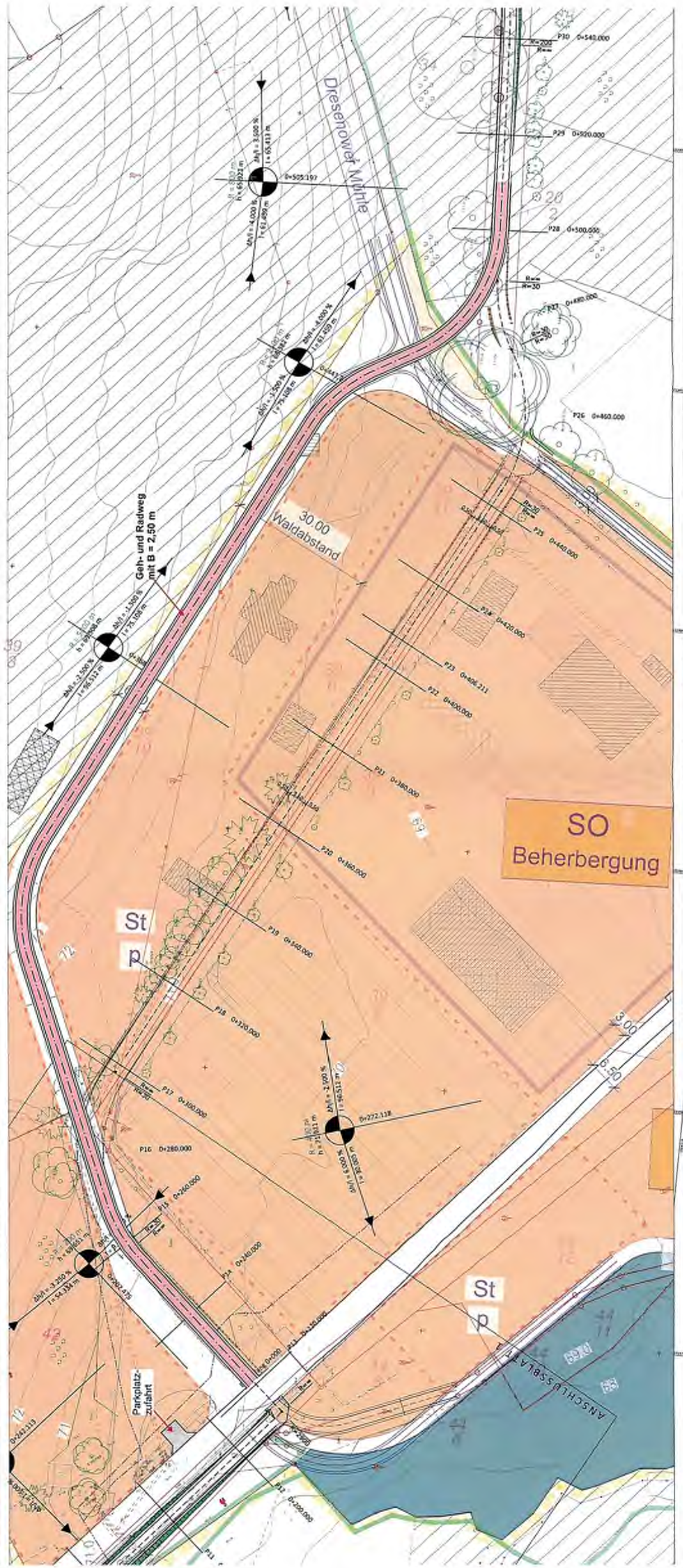
Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzhinweise: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Anlage: Radweglage neu
 Zum Schreiben SBA Schwenk vom
 17.03.2023
 A2: 2331-512-00-A15-GANZLIN-
 BPG 1A-2023-041



390 EINGEGANGEN AM 20. MRZ. 2023

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiter: Frau Nieseler
Telefon: 0385 588 81 316
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15_GANZLIN_BP9 1Ä-2023-041
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 17. März 2023

Stellungnahme zur

1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet „Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198“ der Gemeinde Ganzlin

Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Ganzlin bzgl. der 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 28.02.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Im Verfahrensgebiet befindet sich die Bundesstraße B 198. Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Ganzlin bestehen unter Beachtung der nachstehenden Hinweise in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

a) Der Punkt 5.5 verkehrliche Erschließung ist unvollständig.

Begründung:

1. Der westliche Teil des „SO Beherbergung“ überstreicht die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 unter Punkt 1.5.1. Verkehr (gebilligte Fassung vom 24.03.2011) festgesetzte und somit gewidmete Planstraße B. Insofern ist die Widmung der Flächen für die Planstraße B in der 1. Änderung ersatzlos einzuziehen.
2. Mit der Änderung des B-Planes ist für die vorgesehenen Flächen des Radweges die Widmung als Radweg aufzunehmen.
3. Die vorgesehenen Flächen und die Führung des geplanten Radweges speziell im Bereich des öffentlichen Parkplatzes auf dem Flurstück 42 der Gemarkung Ganzlin, Flur 4 steht im Widerspruch zur Radwegeplanung des Straßenbauamtes Schwerin.

Seite 1 von 2

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

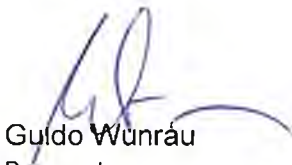
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Hier ist die Führung gem. dem als Anlage beiliegenden Plan Radweglage neu zu übernehmen. Die dann frei werdende Fläche ist dem öffentlichen Parkplatz anzugliedern.

Die vorgenannten Punkte sind bei der weiteren Bearbeitung des B-Planes zwingend zu berücksichtigen.

- b) Die Bundesstraße B 198 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern.
- c) Aus Umweltprüfungen, Eingriffs-Ausgleichbilanzierungen und Artenschutzrechtlichen Betrachtungen hervorgehende Maßnahmen sind außerhalb von Flächen zu planen, welche Liegenschaften der SBV sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Guido Wunrau
Dezernent
Netz und Betrieb

Anlage: Radweglage neu

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300215

Schwerin, den 15.03.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: F-Plan 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ganzlin... und 1.
Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am
Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin

Ihr Zeichen: 15.3.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu
schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ($\varnothing$ 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgetauscht, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
01.03.2023

Unser Zeichen
2023-001094-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
led/köh_3054

Ihre Nachricht vom
28.02.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin

Lisa Köhn
MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ihr Ansprechpartner
Wolf-Rüdiger Knoll
E-Mail
knoll@schwerin.ihk.de
Tel.
0385 5103-208

Schwerin, 31.03.2023

Stellungnahme zur 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 für das Gebiet „Dresenower Mühle am Südufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198“ der Gemeinde Ganzlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin setzt sich grundsätzlich für eine Weiterentwicklung bestehender touristischer Angebote ein, um den Tourismusstandort Westmecklenburg nachhaltig zu stärken.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die mit der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 geplanten baurechtlichen Anpassungen, deren Ziel in der Erweiterung des bestehenden Wellness- und Freizeitangebotes und der dazu notwendigen Infrastruktur besteht. Die damit beabsichtigte ganzjährige Auslastung in einem betriebswirtschaftlich sicheren Rahmen erscheint auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der sich saisonal zunehmend verschärft auswirkt, sinnvoll.

Gleichzeitig bitten wir zu berücksichtigen, dass die geplanten Erweiterungsmaßnahmen dem touristischen Erschließungspotenzial der Region Rechnung tragen und im dementsprechenden Umfang erfolgen sollten. Dies beinhaltet auch die naturräumliche Einpassung der beabsichtigten Baumaßnahmen, die den besonderen Charakter des nach RREP angrenzenden Vorsorgeraums Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigen sollte. Die geplante zusätzliche Versiegelung von Bodenflächen sollte zugleich insbesondere bei den neu zu schaffenden Parkmöglichkeiten auf ein Minimum reduziert werden und die Schaffung von Dual-Use-Kapazitäten (Überdachung der Parkflächen mit Photovoltaik-Anlagen) geprüft bzw. umgesetzt werden, um damit zugleich eine möglichst dezentrale, nachhaltige und kostengünstige Energieversorgung zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf-Rüdiger Knoll
Fachberater für Regionalentwicklung
Geschäftsbereich Standortpolitik / International

Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Schwerin | PF 11 10 41 | 19010 Schwerin | Büroanschrift: Ludwig-Bölkow-Haus | Graf-Schack-Allee 12 | 19053 Schwerin
Tel.: 0385 5103-0 | Fax: 0385 5103-999 | E-Mail: info@schwerin.ihk.de | Internet: www.ihkzuschwerin.de
Commerzbank AG, Schwerin | BIC: DRESDEFF140 | IBAN: DE63 1408 0000 0253 5440 00 ; Deutsche Bank AG, Filiale Schwerin | BIC: DEUTDEBRXXX | IBAN: DE29 1307 0000 0304 3445 00
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | BIC: NOLADE211WL | IBAN: DE49 1405 2000 0350 0396 90 ; VR-Bank eG | BIC: GENODEF1SN1 | IBAN: DE38 1409 1464 0000 0395 00
Deutsche Kreditbank AG | BIC: BYLADEM1001 | IBAN: DE19 1203 0000 0018 0491 63

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Nur per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	02.03.2023
I-0298-23-BBP	Dietz			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.02.2023 - Ihr Zeichen: Ied/köh_3054

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Nur per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504-4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	02.03.2023
I-0298-23-BBP	Dietz			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am
Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.02.2023 - Ihr Zeichen: led/köh_3054

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 30. März 2023 15:28
An: TöB
Betreff: Stellungnahme S01238602, VF und VDG, Gemeinde Ganzlin, 1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01238602
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 30.03.2023
Gemeinde Ganzlin, 1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.02.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
 Frau Lisa Köhn
 Mühlenstraße 28
 17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ute Hiller
 Telefon 0341/3504-461
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 02066/23
 Reg.-Nr.: 02066/23

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!**

Datum 03.03.2023

1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
 E-Mail 28.02.2023 ONTRAS led/köh_3054

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.404940, 12.286117

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet
"Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198"
der Gemeinde Ganzlin - Vorentwurf**

PE-Nr.: 02066/23

Reg.-Nr.: 02066/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –



Von: Dirk Greifenstein <greifenstein.dirk@bvvg.de>
Gesendet: Dienstag, 21. März 2023 14:38
An: Lisa Köhn
Betreff: Antwort: 1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin, BVVG AZ: 2023 Ganzlin

Sehr geehrte Frau Köhn,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 28.02.2023). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage der hier angezeigten Planungsgebiete ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die BVVG verfügt in der Flur 4 der betroffenen Gemarkung Ganzlin über keine Eigentumsflächen mehr. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren und keine BVVG-Eigentumsflächen von den Vorhaben betroffen sein, erklären wir bereits **hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung** daran.

In allen anderen Fällen bitten wir Sie um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine **rechtzeitige** flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. *Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.*

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern

gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße
Dirk Greifenstein

Dirk Greifenstein

Gruppenleiter
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin
Tel.: +49 385 6434-240
Fax: +49 385 6434-133

www.bvvg.de

Geschäftsführung:
Martin Kern, Thomas Windmüller
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990
USt-ID: DE 151744803
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**1254-2023**

Schwerin, 15. Mai 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin

Ihre Anfrage vom 28.02.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Lisa Köhn

Von: Tschernischow, Raphaela <Raphaela.Tschernischow@autobahn.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. März 2023 08:04
An: TöB
Betreff: AW. 1. Ä. BPlan 9 Dresenower Mühle Ganzlin

Unser Zeichen: NLNOG/C3_1/2023_094

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Vorhaben.

Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen das o.g. Vorhaben " in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, da die Belange der Autobahn GmbH nicht berührt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Raphaela Tschernischow

Anbau/ Sondernutzung

Telefon: +49 3843 275-432

Raphaela.Tschernischow@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordost | Außenstelle Güstrow

Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/Klueß

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·

Gunther Adler · Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic

Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Dienstag, 28. Februar 2023 13:43

Betreff: 1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin

VORSICHT: Externe E-Mail! Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, wenn Sie nicht von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Ganzlin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: Autobahn.de/app +++

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform GmbH
Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately. Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>

Lisa Köhn

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Montag, 13. März 2023 12:37
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: 1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet
"Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B
198" der Gemeinde Ganzlin, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-5411
ID[#1695324880#54726763#77c01a9#]

Guten Tag Frau Köhn,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de>

Empfangen: 28.02.2023, 13:44

An:

Betreff: 1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dresenower Mühle am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B 198" der Gemeinde Ganzlin

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>
> im Auftrag der Gemeinde Ganzlin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am
o.g. Vorhaben.
>
> Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de
>
>
>
>
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
>
>
> Lisa Köhn
>
>
>
> MIKAVI Planung GmbH
>
> Mühlenstraße 28
>
> 17349 Schönbeck
>
> koehn@mikavi-planung.de
>
> www.mikavi-planung.de
>
> Tel. +49 3968 2111790
>
>
>
>
>
>
>
>
>
> Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
> – Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
21.03.2023

Stellungnahme zur Maßnahme: **1. Änderung B-Plan Nr.9 „Dresenow Mühle am Südufer Plau“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der geplanten Maßnahme sind die **Gewässer 2. Ordnung L5925.109 und L5925.109201** in unserer Unterhaltungspflicht betroffen.

Folgende Forderungen sind bei Baumaßnahmen generell einzuhalten:

- Zur Gewährleistung der Unterhaltung von Gewässern ist gemäß §36 und §38, Absatz 1 WHG vom 01.03.2010 ein Abstand von **5m beidseitig** ab Gewässeroberkante bzw. Rohrscheitel von jeglicher Bebauung (Schaltkästen, Masten etc.) freizuhalten.

Das Gewässer L5925.109 ist ein Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) Gewässer.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands muss vermieden und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht werden (§27 Abs. 1 WHG). Bei WRRL-Gewässern ist besonderes Augenmerk auf die Entwicklung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen zu legen (§39 Abs. 1 Satz 4 WHG).

Den Bewuchs bzw. die Bewaldung empfehlen wir im Bereich von mind. **15m** am Gewässer nicht zu entfernen, um die bestehende naturnahe Umgebung nicht negativ zu beeinflussen. Die naturnahen und naturbelassenen Uferzonen müssen erhalten bleiben.

Über Baubeginn und -fortschritt möchten wir informiert werden.

Während der Bauzeit oder durch die Bauausführung aufgetretene Schäden sind uns anzuzeigen und auf Ihre Kosten zu beseitigen.

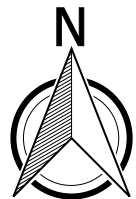
Die beantragte Maßnahme bedarf der Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

Mit freundlichen Grüßen



WBV Dobbartin
i. A. Sebastian Lange
Verbandsingenieur

WBV Dobbertin



1:4.000

Ganzlin- Twietfort

Legende

-  Gewässer 2. Ordnung
-  Schächte
-  Durchlässe
-  Rohrleitungen





Amt Malchow

EINGEGANGEN AM 13. MRZ. 2023

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen,
Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz,
Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

für die
Gemeinde
Zislow

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

Gemeinde Ganzlin
c/o MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:	
Ansprechpartner:	Sandro Steinhäuser
Dienstgebäude:	Ehemaliges Amtsgericht
Zimmer:	0.17
Telefon:	(039932) 88-166
Fax:	(039932) 88-199
Email:	planung@amt-malchow.de
Homepage:	www.amt-malchow.de

Ihre Nachricht vom
28. Februar 2023

Ihr Zeichen
led/köh_3133

Mein Zeichen
sst/GZ-BP 9 Ä1

Malchow, den
1. März 2023

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Dresenower Mühle“ der Gemeinde Ganzlin

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Zislow gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. Februar 2023 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Dresenower Mühle“ am Südwestufer des Plauer Sees nordöstlich der B198“ der Gemeinde Ganzlin gebeten.

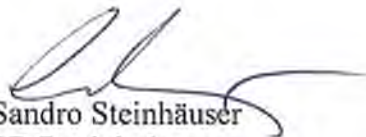
Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom Januar 2023 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Zislow

keine Bedenken

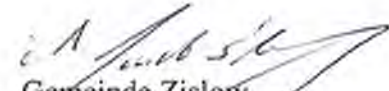
gegen die beabsichtigte Erweiterung des bestehenden Wellness- und Freizeitangebotes sowie der hierfür notwendigen Infrastruktur am bereits vorhandenen Standort der VZB Ressort GmbH in Ganzlin bestehen.

Beachten Sie im weiteren Planungsverlauf aber bitte, dass die Gemeinde Zislow formal keine Nachbargemeinde Ganzlins im Sinne des § 2 (2) BauGB ist, da der zwischenliegende Plauer See im südlichen Bereich vollständig zur Stadt Plau am See gehört und eine gemeinsame Grenze zwischen den beiden Gemeinden somit nicht besteht.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Sandro Steinhäuser
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:


Gemeinde Zislow
Der Bürgermeister

Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN
Glaubiger ID: DE20ZZZ00000007466

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79
SWIFT-BIC: BYLADEM1001